

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
svg@astra.admin.ch

2. Februar 2024

Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) und zur Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV) Stellung zu nehmen.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind an einem leistungsfähigen Verkehrssystem interessiert.

Das revidierte Strassenverkehrsgesetz, das im letzten Jahr vom Parlament verabschiedet wurde, bietet einen modernen Rahmen für die innovative Weiterentwicklung der Mobilität in der Schweiz. Insofern begrüssen wir die erwähnten Verordnungen, welche die neuen Bestimmungen im SVG konkretisieren. Unsere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge finden Sie in den beiliegenden Fragebogen. Bei der AFV sehen wir vor allem hinsichtlich Praxisnähe, Technologieneutralität und internationaler Kompatibilität noch Verbesserungspotential. Bei der ÖStFV sollten die Finanzierung und die Auswirkungen auf den staatlichen Fussabdruck im Auge behalten werden.

Seite 2

Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Stellungnahme economiesuisse

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Umwelt, Energie & Infrastruktur

Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Umwelt, Energie & Infrastruktur

- Beilagen erwähnt



Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV)

Fragebogen

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 2. Februar 2024 an folgende E-Mail-Adresse: svgq@astra.admin.ch

1. Verordnung zum automatisierten Fahren

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Modernisierung des Strassenverkehrsrechts grundsätzlich sehr.
Für die Verordnungen sehen wir drei generelle Anforderungen:

Praxisnah/vollziehbar: Die Verordnungen sollten möglichst schlank daherkommen und den bürokratischen Aufwand für Verwaltung, Fahrzeughändler und Kundinnen minimieren. Bewährte Instrumente sollten beibehalten oder nur leicht angepasst werden. Bedarf für mehr Praxisnähe sehen wir vor allem bei der Unterscheidung zwischen automatisierten Systemen und Assistenzsystemen, die heute schon gängig sind und eigentlich nicht neu reguliert werden müssten (insb. Parkassistenz).

Technologieneutral: Die Kernelemente der Regulierung müssen langfristig stabil sein, damit Rechts- und Investitionssicherheit besteht.

International anschlussfähig: Die Schweiz ist fast ausschliesslich auf Fahrzeugimporte angewiesen. Dieser Umstand sollte im Strassenverkehrsrecht adäquat berücksichtigt werden, indem eine Reduktion technischer Handelshemmnisse angestrebt wird. Verbesserungspotential sehen wir hier vor allem bei der Terminologie sowie bei den Rahmenbedingungen für Fahrzeugimporte aus Drittstaaten. Diesbezüglich unterstützen wir auch explizit die Stellungnahme unseres Mitglieds VFAS.

2. Sind Sie mit dem Gegenstand der neuen Verordnung einverstanden (Art. 1)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Es braucht eine klare Abgrenzung von Fahrassistenzsystemen und Automatisierungssystemen. Für erstere sollten nicht die gleich hohen Anforderungen gelten wie für letztere.		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen einverstanden (Art. 2)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Ja, wobei eine Unterscheidung zwischen fahrerlosen Fahrzeugen und solche mit automatischen Parksyste men zielführend wäre (siehe Antwort 2).		

4. Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem einverstanden (Art. 3)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass das Automatisierungssystem innerhalb des bauartbedingten Einsatzbereichs alle Verkehrsszenarien gemäss Absatz 2 beherrschen muss und dass für diese Anforderungen auf internationale Regelungen und Standards abgestellt wird (Art. 4)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

6. Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Zulassung von führerlosen Fahrzeugen in Abweichung von Artikel 3b Absatz 1 VTS nach den im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung geltenden internationalen technischen Vorschriften für Automatisierungssysteme richtet (Art. 5)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK unter gewissen Voraussetzungen neu eingeführte Vorschriften für Automatisierungssysteme auf bereits in Verkehr stehende Fahrzeuge anwendbar erklären kann (Art. 6)?

☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
Unserer Ansicht nach ist der Artikel aufgrund des Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) obsolet. In jedem Fall wäre zu verhindern, dass nicht aufrüstbare Fahrzeuge ihre Zulassung verlieren.		

8. Sind Sie mit der Regelung zum Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 7, 23, 27 und 38)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Automatisierungssysteme nicht mehr verwendet werden dürfen, wenn kein aktuelles Managementsystem mehr besteht, und dass dies bei führerlosen Fahrzeugen zu deren Stilllegung führt (Art. 8)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

10. Sind Sie mit der Regelung zur Abgabe der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und der Informationspflicht betreffend den Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 9)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Informationspflicht wäre u.E. ausreichend und auch realitätsnäher.

11. Sind Sie mit der Regelung zur Beachtung der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung einverstanden (Art. 10)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Automatisierungssysteme und Fahrzeuge mit Automatisierungssystem generell der Typengenehmigungspflicht unterliegen (Art. 11)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte darauf geachtet werden, dass für Fahrzeuge aus Drittstaaten keine Nachteile entstehen.

Teilgenehmigungen von Automatisierungssystemen des 1998 Abkommens sollten nebst dem 1958 Abkommen auch berücksichtigt werden.

Ferner fordern wir den Bundesrat auf die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Schweiz – als Gastgeberland des «World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations» – dem 1998 Abkommen beitreten kann.

13. Sind Sie mit der Regelung zur Erteilung von Typengenehmigungen einverstanden (Art. 12)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Antwort auf Frage 12.

14. Sind Sie mit der Regelung für Konformitätsüberprüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 13)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 3: Ist nur die Betriebssicherheit von führerlosen Fahrzeugen von Interesse? Wie steht es mit Fahrzeugen mit Automatisierungssystemen? Fahrzeughalterinnen und -halter sind zur Herausgabe von Daten bezüglich der Verkehrs- und Betriebssicherheit verpflichtet. Dies wird für fahrzeugspezifische Daten wohl kaum möglich sein. Der Halter, die Halterin kann lediglich der Herausgabe von Fahrzeugdaten zustimmen.

Würde eine EU-Gesamtgenehmigung ihre Gültigkeit verlieren, hätte dies auch auf das in der Schweiz verkehrende Fahrzeug Einfluss. Aufgrund des MRA ist Art. 13 obsolet.

15. Sind Sie mit den Meldepflichten zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 14)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es müssen schweizweit ausnahmslos dieselben Prüfanforderungen gelten und umgesetzt werden. Der Interpretationsspielraum der Prüfanforderungen ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

16. Sind Sie mit den vorgesehenen Prüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 15)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Anwendung der Schutzklauseln internationaler Übereinkommen für Fahrzeuge mit Automatisierungssystemen präzisiert werden (Art. 16)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilgenehmigungen von Automatisierungssystemen des 1998 Abkommens sollten nebst dem 1958 Abkommen auch berücksichtigt werden.

	Ferner fordern wir den Bundesrat auf die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Schweiz – als Gastgeberland des «World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations» – dem 1998 Abkommen beitreten kann.
--	---

18. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone den Prozess für die Nachprüfung von führerlosen Fahrzeugen nicht an privatrechtliche Betriebe oder Organisationen delegieren dürfen, dass sie aber bestimmte technische Überprüfungen durch eine vom ASTRA anerkannten Prüfstelle verlangen oder zu Lasten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters durchführen lassen können (Art. 17)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir lehnen diese Bestimmung ab. Einerseits ist die technische Kontrolle von Fahrzeugen eine kantonale Kompetenz. Und zum anderen gibt es keinen objektiven Grund, der den ersatzlosen Ausschluss privater Partner rechtfertigt. Viele Kantone delegieren einen Teil der obligatorischen technischen Kontrollen an private Partner - diese privaten technischen Zentren sind perfekt ausgestattet und bieten die gleichen Garantien wie die staatlichen Kontrolldienste. Sie stellen auch sicher, dass die Kontrolle innerhalb der vorgeschriebenen Frist stattfindet. Ohne diese Möglichkeit ist es wahrscheinlich, dass es bei den obligatorischen Kontrollen zu Verzögerungen kommt - da die staatlichen Kontrolldienste oft überlastet sind und sich so monatelange Verzögerungen ergeben. Im Falle eines Unfalls mit einem Fahrzeug, dessen technische Kontrolle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt wurde, könnten die zuständigen Behörden zur Verantwortung gezogen werden. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Kontrollen an Private delegiert werden können - wie es derzeit bereits der Fall ist - natürlich nur, wenn diese alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.		

19. Sind Sie mit der Regelung zu den zulässigen Zwecken der Bearbeitung von Daten des Fahrmodusspeichers gemäss Artikel 25g Absatz 3 SVG einverstanden (Art. 18)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

20. Sind Sie mit der Regelung zur Bearbeitung von Daten im Rahmen des Vollzugs einverstanden (Art. 19)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die Daten im Fahrmodusspeicher zum Zwecke der Verschrottung des Fahrzeuges ohne Einwilligung der betroffenen Personen vernichtet werden dürfen (Art. 20)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass wer gewerbsmässig ein Fahrzeug mit Übernahmeaufforderung verkauft, vermietet oder verleast, seine Vertragspartei explizit über die bestimmungsgemässe Verwendung der Automatisierungssysteme und die Aufzeichnungsfunktion des Fahrmodusspeichers aufklären und deren Bestätigung während 10 Jahren aufbewahren muss (Art. 21)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf die Aufklärungspflicht wird bereits in Art. 9 eingegangen. Art. 21 ist ersatzlos zu streichen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich Fahrzeuglenker im Eigeninteresse mit den Fahrzeugfunktionen auseinandersetzen werden. Des Weiteren nimmt Art. 31 SVG den Führer, die Führerin bereits in die Pflicht; «Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann». Die Strafbestimmungen sind in Art. 90 SVG festgehalten. Zudem steht der geplante Art 21 in Widerspruch zum PrHG.

23. Sind Sie mit den Wirkungen der Verwendung des Automatisierungssystems auf die fahrzeugführende Person und dem Ausmass ihrer Entlastung einverstanden (Art. 22)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

	Der Fahrer muss ständig in der Lage sein zu reagieren, wenn das Fahrzeug zur Übernahme der Kontrolle auffordert. Muss vollziehbar bleiben, resp. darf nicht zu Auslegungsproblemen führen.
--	--

24. Sind Sie mit der Regelung zur Aktivierung des Automatisierungssystems zum Parkieren einverstanden (Art. 24)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Der Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend die Bedürfnisse bereits bestehender automatisierter Parksyste me, wie z. B. Assistenten, die die Sensoren und Kameras des Fahrzeugs nutzen, um das Parkmanöver aus der Ferne (über Smartphone oder Fernbedienung) durchzuführen. Um die Nutzung dieser bereits bestehenden fernge steuerten Parkmanöver zu ermöglichen, müsste es dem Fahrer zum einen erlaubt sein, den Motor laufen zu lassen, wenn er aus dem Auto aussteigt (Ausnahme Art. 22 VRV), um ein ferngesteuertes Parkmanöver durchzuführen. Zum anderen sollte die Fähigkeit, jederzeit eingreifen zu können, auch aus der Ferne über ein Smart phone oder eine Fernbedienung erlaubt sein. Generell sollte sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen die Parkraumbewirtschaftung nicht zusätzlich verkompliziert. Die Beschränkung auf bestimmte Parkfelder wirkt diesbezüglich unverhältnismässig, zumal infrastrukturseitig keine besonderen Anforderungen an das automatisierte Parkieren bestehen. Insofern fordern wir, so nah wie möglich an der bestehenden Rechtspraxis zu bleiben. Die Verwendung von Einparkassistentensystemen, bei denen die fahrzeugführende Person das Parkmanöver überwacht und allenfalls abbricht, muss weiterhin möglich bleiben (Art.3 Abs.3bis VRV).		

25. Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an das automatisierte Parkieren einverstanden, insbesondere dass das automatisierte Parkieren die Zuweisung eines bestimmten Parkfeldes voraussetzt (Art. 25)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Dieser Artikel sieht die Nutzung des automatisierten Parkens auf Privatgrundstücken nicht vor. Dies wirft die Frage nach der Bürokratie auf, wenn jeder Private eine zusätzliche Fläche einrichten und vom Kanton genehmigen lassen muss. Darüber hinaus gibt es verschiedene externe (Markierung) oder interne (Registrierung) technische Möglichkeiten, wie der Fahrzeughalter das Parken zu Hause automatisieren kann. Die Aktivierung des automatisierten Parksyste ms muss also nicht technisch blockiert werden; es genügt, die Aktivierung des automatisierten Parkens durch den Fahrer auf öffentlichem Grund mit Ausnahme von erlaubten Parkplätzen zu verbieten.		

26. Sind Sie mit der Regelung zur Ausführung des automatisierten Parkierens einverstanden (Art. 26)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vorbehältlich der oben genannten Änderungen.

27. Sind Sie mit der Regelung zum Gesuch für den Betrieb von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren einverstanden, insbesondere dass es durch den Hersteller oder eine von ihm ermächtigten Person einzureichen ist (Art. 28)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Vereinfachung des jeweiligen Bewilligungsprozess ist anzustreben, bewilligte Parkierungsflächen sollen allen Herstellern zur Verfügung stehen.

28. Sind Sie mit der Regelung zur Beurteilung des Gesuchs für den Betrieb von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren einverstanden (Art. 29)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Parkierungseinrichtungen müssen sowohl von Fahrzeugen mit als auch von Fahrzeugen ohne Automatisierungssystem zum Parkieren genutzt werden können. Eine Mischnutzung muss zulässig sein, so dass bestehende Parkierungseinrichtungen genutzt werden können. Es darf nicht zu einer baulichen Verdoppelung von Zu- und Wegfahrten kommen.

29. Sind Sie mit der Pflicht des Herstellers führerloser Fahrzeuge betreffend Schulungen einverstanden (Art. 30)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der Regelung für Personen, die führerlose Fahrzeuge be- oder entladen, einverstanden, insbesondere dass bei Teilentladungen die primäre Verantwortung dafür, dass sich eine Teilentladung nicht negativ auf Restladung auswirkt, bei jener Person liegt, die das Fahrzeug teilweise entlädt (Art. 31)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Aufgaben und Pflichten der Halterinnen und Halter von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 32)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit den Aufgaben und Pflichten der Operatorinnen und Operatoren von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 33)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit der Regelung zur manuellen Bedienung von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 34)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit den gemeinsamen Anforderungen an die Operatorin oder den Operator und die Person, die das führerlose Fahrzeug manuell bedient, einverstanden, insbesondere bezüglich der Vorschriften über den Führerausweis sowie über die Schulung und Weiterbildung (Art. 35)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass bei führerlosen Fahrzeugen ohne Fahrerplatz das Gewicht für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer nicht in das Leergewicht eingerechnet wird (Art. 36)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Regelung betreffend die Bedienelemente von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 37)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie mit der Regelung zum Gesuch für die Genehmigung von Einsatzbereichen einverstanden, insbesondere zu dessen Inhalt und zum geforderten Bezug der gesuchstellenden Person zur Schweiz (Art. 39)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie mit der Regelung zur Behandlung und Beurteilung von Gesuchen für die Genehmigung von Einsatzbereichen einverstanden, insbesondere zu den Nachweiskriterien, zum Zustimmungserfordernis mitbetroffener Kantone und beim Einbezug von Nationalstrassen des ASTRA und dem Anhörungsrecht von Armee, BAV und BAZG (Art. 40)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über ein Gesuch für die Genehmigung eines Einsatzbereiches den Adressaten gemäss Artikel 41 Buchstaben a bis d eröffnet wird (Art. 41)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie damit einverstanden, dass genehmigte Einsatzbereiche in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden (Art. 42)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit der Regelung zur Aufsicht nach der Erteilung von Genehmigungen einverstanden (Art. 43)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

42. Sind Sie mit den vorgesehenen Straftatbeständen einverstanden (Art. 44)?

☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir beantragen die Streichung von Art 44, Abs 1, Bst d		

43. Sind Sie mit der Ausnahmebestimmung für besondere Einzelfälle und der Bildung einer Begleitgruppe durch das ASTRA einverstanden (Art. 45)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Vertreter der Wirtschaft (insb. Operatoren und Inverkehrbringer) sollten ebenfalls einbezogen werden.		

2. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979

44. Sind Sie mit dem Hinweissignal «Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem» und der Pflicht, dieses bei allen Zufahrten und Zugängen von Parkierungsflächen anzubringen, die für das automatisierte Parkieren genehmigt sind, einverstanden (Art. 62 Abs. 8 und Anhang 2, Signal 4.91^{bis})?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Es sollte neu bewertet werden, ob es notwendig ist, der Schweiz diese spezifische Beschilderung vorzuschreiben, wenn sie extensiv und kostspielig verwendet wird - bevor die EU über eine gleichwertige Beschilderung verfügt. Denn es erscheint wichtig, eine gewisse Einheitlichkeit der Beschilderung mit der EU zu gewährleisten - und daher diese Beschilderung eventuell rechtzeitig zu überarbeiten.		

3. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

45. Sind Sie damit einverstanden, dass führerlose Fahrzeuge jährlich nachgeprüft werden müssen (Art. 33 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Nach Art. 32 Abs. 2 sind Fahrzeughalterinnen und -halter verpflichtet, dass, bevor das Fahrzeug in den täglichen Betrieb genommen wird, eine erweiterte Funktionskontrolle (Bremsen, Lenkung, Beleuchtung, Reifen, Räder, Aufhängung, Nichtvorhandensein von Fehlern von sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen) ausgeführt wird. Des Weiteren muss sich der Operator und die Operatorin gemäss Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b vor Inbetriebsetzung des führerlosen Fahrzeuges vergewissern, dass eine erweiterte Funktionskontrolle des Fahrzeuges nach Art. 32 Abs. 2 erfolgt ist. Ein jährlicher Prüfintervall ist unverhältnismässig und muss verlängert werden. Vorschlag: Prüfintervall identisch dem bestehenden Art. 33 Abs. 2, Bst. b. (Neueinteilung unter Ziffer 6) Darüber hinaus muss genügend Kapazität für diese Kontrollen vorhanden sein, damit es nicht zu Verzögerungen kommt (viele Kantone haben einen grossen Rückstand); daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Kontrollen an Private delegiert werden können.		

4. Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

46. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Genehmigung des Einsatzbereichs vorliegen muss, damit für führerlose Fahrzeuge ein Fahrzeugausweis und Kontrollschilder erteilt werden können (Art. 71 Abs. 1 Bst. f)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

47. Sind Sie damit einverstanden, dass an der Prüfung der Basistheorie neu auch die Kenntnisse zu Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen geprüft werden (Anhang 11 Ziffer 1.2 Unterziffer 1.2.4)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

48. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorie A und die Unterkategorie A1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können sowie spezielle Fahrmanöver gegebenenfalls unter Anwendung der FAS beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffern 1^{bis} und 2)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

49. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie B1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS und Automatisierungssysteme (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können müssen sowie spezielle Fahrübungen gegebenenfalls unter Anwendung der FAS und Automatisierungssysteme beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt D Ziffern 1^{bis}, 2 und 3)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

50. Sind Sie damit einverstanden, dass der AutobahnpiLOT und die einzelnen FAS, die mindestens Gegenstand der praktischen Führerprüfung der betreffenden Kategorien und Unterkategorien sein müssen (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden), explizit genannt werden (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffer 1^{bis} und Unterabschnitt D Ziffer 1^{bis})?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		



Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

Fragebogen

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 2. Februar 2024 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zu dieser neuen Verordnung?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der finanzielle Spielraum des Bundes ist aufgrund der strukturellen Defizite in den nächsten Jahren stark beschränkt. Mehrausgaben, die aufgrund des neuen Art. 105a SVG entstehen, müssen deshalb zwingend durch Ausgabenkürzungen an anderen Orten kompensiert werden.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass privatwirtschaftliche Akteure von den Finanzhilfen profitieren anstatt staatsnahe Akteuren, die sowieso bereits öffentlich finanziert sind.

2. Sind Sie mit dem Gegenstand der neuen Verordnung einverstanden (Art. 1)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

3. Sind Sie mit dem Artikel 2 und den Anforderungen an ein Vorhaben, für die ein Finanzhilfegesuch gestellt werden kann, einverstanden?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			
Grundsätzlich sind die Eckwerte stimmig. Die Vorgaben könnten jedoch noch präziser und messbarer sein. Gerade die «Vorgaben der Strassenverkehrspolitik» müssten genauer umrissen werden. Für die Akzeptanz von Pilotprojekten ist es entscheidend, dass nur demokratisch legitimierte Ziele hinterlegt werden (was bspw. für die Zielsetzungen des Sachplans Verkehr nicht gilt).			

4. Sind Sie mit den Vorgaben für das Finanzhilfegesuch (Art. 3) einverstanden?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

5. Sind Sie mit der Möglichkeit, dass das ASTRA Themenschwerpunkte vorschlagen kann, einverstanden (Art. 4)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

6. Sind Sie mit der Möglichkeit des Beizugs von Experten und Expertinnen bei der Geschsprüfung einverstanden (Art. 5)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

7. Sind Sie mit der Regelung zum Entscheid über die Gewährung eines Beitrages einverstanden (Art. 6)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

8. Sind Sie mit der Regelung der Prioritätenordnung und dem Vorgehen bei einem Geschsüberhang einverstanden (Art. 7)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

9. Sind Sie mit den anrechenbaren Kosten (Art. 8) einverstanden?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
Absatz 2 lit. c sollte insbesondere Personalkosten umfassen.		

10. Sind Sie mit der Regelung der Bemessung der Finanzhilfe (Art. 9) einverstanden?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

11. Sind Sie mit der Regelung nachträgliche Finanzhilfen aus anderen Quellen einverstanden (Art. 10)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

12. Sind Sie mit der Regelung zur Ausrichtung der Finanzhilfe einverstanden (Art. 11)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

13. Sind Sie mit der Regelung zur Verlängerung der Umsetzungsfrist für ein Vorhaben einverstanden (Art. 12)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

14. Sind Sie mit der Regelung zur Veröffentlichung von Informationen zu einem unterstützten Vorhaben einverstanden (Art. 13)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		